



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat als untere Wasserbehörde

**Allgemeinverfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde als
untere Wasserbehörde**

vom 01. Juni 2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 Landeswassergesetz (LWG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

In der Zone III des Wasserschutzgebietes Bordesholm wird von den in § 2 Nr. 11 Wasserschutzgebietsverordnung normierten Verboten folgende Befreiung erteilt:

Die Sperrfrist für das Ausbringen oder Einarbeiten von organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln endet abweichend von den in § 2 Nr. 11 genannten Terminen für Grünland und für Ackerflächen mit winterharten Hauptkulturen einheitlich am 31.01. jeden Jahres.

Begründung:

Bei der Festlegung der Sperrfristen im LWG wurde sich an den Versuchsergebnissen und fachlichen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer orientiert. Aus denen von der Landwirtschaftskammer in der Broschüre „Richtwerte für die Düngung“ veröffentlichten Empfehlungen geht hervor, dass die größte N-Effizienz erreicht wird, wenn organische Wirtschaftsdünger im zeitigen Frühjahr auf dem Feld ausgebracht werden. Der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes, nämlich der Schutz des für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundwassers, wird auch dadurch hinreichend gewährleistet, dass die Sperrfrist mit dem 31.01. endet und eine dem Pflanzenbedarf entsprechende Düngung mit organischen stickstoffhaltigen Düngemitteln möglich ist.

Landwirtschaftsrechtliche Regelungen, etwa die Düngeverordnung (DüV), bleiben von dieser Befreiung unberührt.

Im Auftrage



Wittl